

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Verkauf und die Lieferung der AVE Verhengsten GmbH & Co. (im folgenden AVE genannt) erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen gelten. Abweichende Vorschriften verpflichten uns nur, wenn diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden. Mit Erteilung eines Auftrages an AVE auf Grundlage eines Angebotes gemäß unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder Entgegennahme der Lieferung von AVE erkennt der Käufer ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen an.

2. Angebot und Liefergegenstand

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebotschreiben von AVE sind lediglich Aufforderungen an den Käufer, seinerseits uns ein inhaltlich entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Wir sind in der Annahme des Angebotes des Käufers frei, soweit wir nicht eine spezielle Bindungsfrist schriftlich mitteilen. Aufträge an uns werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch AVE rechtswirksam. Die zu einem Auftrag oder Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich.

3. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto ab unserem Lager. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise und Bedingungen. Transport- und Verpackungskosten sowie alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Zahlung

Die Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. AVE ist ungeachtete anderweitiger Bestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden, und wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn wir verlustfrei über den Gegenwert verfügen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir mangels anderweitiger Vereinbarung berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, wenn der Käufer in schuldhafter Weise entweder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Verzug gerät oder einen uns gegebenen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, wenn über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt wird, oder wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Der Käufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Forderungen von AVE einverstanden.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener auch künftiger Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zu Einlösung von Wechseln und Schecks Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verwahrt das Eigentum für uns unentgeltlich. Ware, an der AVE das Eigentum zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der

Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an AVE ab. AVE nimmt diese Abtretung schon jetzt an. AVE ermächtigt den Käufer, die an AVE abgetretenen Forderungen für Rechnung von AVE in eigenem Namen einzuziehen. AVE kann diese Einzugermächtigung widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Anforderung von AVE wird der Käufer die Abtretung unverzüglich offen legen und die für den Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich an AVE herausgeben.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen für Rechnung und Gefahr des Käufers ab AVE Lager. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung an den Transportführer übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von AVE verlässt. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Käufer auf den Käufer über. Etwaige Rücksendungen von nicht angenommenen Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers, sofern AVE die Rücksendung nicht zu vertreten hat. AVE ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

7. Gewährleistung und Haftung

Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der Gewährleistungspflicht nimmt AVE bei fristgemäßer Rüge unter Ausschluss jedweder Ansprüche des Käufers aus Folgeschäden Ersatzlieferung oder Nachbesserung bezüglich der mangelhaften Teile vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Die Nachbesserung erfolgt bei freier Anlieferung durch den Käufer überlicher Weise am Ort des Verkäufers. Der Käufer muss den Mangel der Ware bei Ankunft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich in dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber AVE aus. Die vorstehenden Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für Gebrauchsgüter, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen geliefert werden. Andere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der entstandene Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Standort des Verkäufers. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bergisch Gladbach. Bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht als vereinbart, zusätzlich zu den hier vereinbarten Bedingungen.

9. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Für Leihgeräte gelten unsere separaten Allgemeinen Vermietbedingungen.